## 2. Änderungsvereinbarung

## zur

## 2. Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 14. Juni 1988 über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (nachfolgend KVSH genannt)

und der

AOK Nordwest - Die Gesundheitskasse - (nachfolgend AOK Nordwest genannt) Die Vertragspartner ändern die 2. Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 14. Juni 1998 mit Wirkung zum 01.07.2015. Diese Vereinbarung wird in dem Punkt Vergütung angepasst.

## § 6 - Vergütung - Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Folgende Leistungen werden unter den nachfolgend festgelegten Abrechnungsziffern vergütet:

a. Untersuchung U10 Abrechnungsziffer 99055B: 53,- €
b. Untersuchung U11 Abrechnungsziffer 99055C: 53,- €
c. Untersuchung J2 Abrechnungsziffer 99055D: 53,- €

2. Von den unter 1a. bis 1c. genannten Vergütungen behält die KVSH mit Einverständnis des jeweiligen teilnehmenden Arztes jeweils 1,7 % (dies entspricht 0,90 Euro brutto) je abgerechneter Ziffer ein und überweist diesen Betrag gemäß den Vorgaben der zwischen der KVSH und der bvkj.Service GmbH geschlossenen Nutzungsvereinbarung an die bvkj.Service GmbH. Die Einverständniserklärung der teilnehmenden Ärzte ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2) und zugleich Teilnahmebedingung.

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Kiel, den 29.07.2015

Kassenärztliche Vereinigung

Schleswig-Holstein

**AOK NORDWEST** 

- Die Gesundheitskasse -